

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach den derzeitigen Regelungen werden im Lehramtsstudium der romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch und Spanisch) für das Lehramt an Gymnasien ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum) gefordert. Studierende, die das Latinum nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachweisen können, müssen die Lateinkenntnisse parallel zum Studium erwerben und spätestens vor Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien durch eine staatliche Ergänzungsprüfung belegen.

Nach Aussagen der Universitäten ist das im Zusammenhang mit dem Latinum behandelte klassische Latein für das Studium der romanischen Sprachen allein nicht relevant. Vielmehr sind spät- bis hin zu vulgärlateinische Kenntnisse für die französische, italienische und spanische Philologie grundlegend und notwendig.

Erfolgt der Erwerb des Latinums parallel zum Studium, wird die internationale Mobilität der Studierenden beeinträchtigt: Die zeitaufwändigen Lateinkurse und die festen Prüfungstermine erschweren Erasmus-Auslandsaufenthalte und noch in weit höherem Maße binationale Studiengänge zwischen Rheinland-Pfalz und Frankreich.

Auch sieht schon seit einigen Jahren kein anderes Bundesland mehr einheitlich das Latinum als Form des Nachweises von Lateinkenntnissen beim lehramtsbezogenen Studium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch vor: Teilweise wurden die Anforderungen an die Sprachbeherrschung abgesenkt, teilweise wurde auf Lateinkenntnisse ganz verzichtet; in manchen Bundesländern wurde die Entscheidung darüber in die Autonomie der Hochschulen gegeben. Dies führt nach Aussage der rheinland-pfälzischen Universitäten zu einer Konkurrenzsituation mit den Hochschulen in benachbarten Bundesländern im Hinblick auf verschiedene Lateinanforderungen. Inzwischen stellen die Universitäten die Abwanderung von Studierenden aus Rheinland-Pfalz in andere Bundesländer fest, was zur Schwächung der rheinland-pfälzischen Romanistikinstitute und zu einem Rückgang der Studierendenzahlen führt. Dies könnte

mittel- bis langfristig auch die ausreichende Versorgung mit Lehrkräften in diesen Fächern gefährden.

Alle drei betroffenen rheinland-pfälzischen Universitäten (Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universität Trier und Universität Koblenz-Landau) fordern daher aus strukturellen Gründen, aber insbesondere aus fachwissenschaftlicher Perspektive, die Abschaffung des Latinums.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter entsprechend dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis fortentwickelt.

Da Lateinkenntnisse für das wissenschaftliche Studium der romanischen Sprachen für das Lehramt an Gymnasien unabdingbar sind – dies bekräftigten die drei Universitäten nachdrücklich – wird auch zukünftig sichergestellt, dass die erforderlichen Lateinkenntnisse erworben werden. Das bisher zur Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien geforderte Latinum wird jedoch durch in das Studium integrierte Lateininhalte in Modulen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ersetzt. Die Studierenden erwerben passgenau die Lateinkenntnisse, die sie für die jeweiligen Inhalte eines Moduls benötigen bzw. die es ihnen ermöglichen, die angestrebten Kompetenzen zu erwerben. Die Module wurden in enger Abstimmung mit den drei betroffenen Universitäten überarbeitet.

Insgesamt erhöht dies die Attraktivität der rheinland-pfälzischen Hochschulen, sichert ein fundiertes fachwissenschaftliches Niveau, steigert die Attraktivität der rheinland-pfälzischen Lehramtsausbildung in den romanischen Sprachen und erleichtert nicht zuletzt binationale Studiengänge zwischen Rheinland-Pfalz und Frankreich.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Zweite Landesverordnung zur Änderung
der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen
lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge
als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
Vom**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2018 (GVBl. 173), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 (Französisch) Abs. 1 Satz 3 der Anmerkungen, Nummer 18 (Italienisch) Satz 3 der Anmerkung und Nummer 30 (Spanisch) Abs. 1 Satz 3 der Anmerkungen wird jeweils das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden“ ersetzt.
2. Der Nummer 10 (Französisch) Abs. 1 der Anmerkungen, Nummer 18 (Italienisch) und Nummer 30 (Spanisch) Abs. 1 der Anmerkungen wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch, dem Fach Italienisch oder dem Fach Spanisch aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und

Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die jeweils für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien gemäß § 5 Abs. 3 und die für den Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien geforderten Lateinkenntnisse durch eine Bescheinigung der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen. Der Antrag ist an die jeweilige Universität zu richten.

Mainz, den
Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird das derzeit bei den romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch) zur Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien geforderte Lateinum durch in das Studium integrierte Lateininhalte in Modulen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ersetzt.

Damit wird einer Forderung der rheinland-pfälzischen Universitäten Mainz, Trier und Koblenz-Landau nachgekommen. Seitens der Universitäten wird eine Konkurrenzsituation mit benachbarten Bundesländern wahrgenommen. Diese sei darauf zurückzuführen, dass schon seit einigen Jahren kein anderes Bundesland mehr einheitlich das Lateinum als Form des Nachweises von Lateinkenntnissen beim lehramtsbezogenen Studium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch vorsieht. Soweit das Lateinum nicht vor Aufnahme des Studiums durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden kann, sondern parallel zum Studium erworben werden muss, werde auch die internationale Mobilität der Studierenden gefährdet. In fachwissenschaftlicher Sicht wird von Vertreterinnen und Vertretern der Romanistikinstitute angeführt, dass das im Zusammenhang mit dem Lateinum behandelte klassische Latein für das Studium der romanischen Sprachen allein nicht relevant sei, sondern vielmehr spät- bis hin zu vulgärlateinische Kenntnisse grundlegend und notwendig seien.

Der Verordnungsentwurf sieht daher vor, dass die Studierenden im Lehramtsstudium der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch künftig passgenau die Lateinkenntnisse erwerben, die sie für die jeweiligen Inhalte eines Moduls benötigen bzw. die es ihnen ermöglichen, die angestrebten Kompetenzen zu erwerben. Zum einen wird damit sichergestellt, dass die für das wissenschaftliche Studium der romanischen Sprachen für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Lateinkenntnisse erworben werden. Zum anderen werden die Mobilität der Studierenden und die Attraktivität der Romanistikinstitute an den rheinland-pfälzischen Universitäten verbessert.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Gender Mainstreaming

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Gesetzentwurf stimmt mit der EU-DLR überein.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu den Nummern 1 und 2

Nach der derzeitigen Regelung werden für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum) vorausgesetzt. Soweit Studierende das Latinum nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachweisen können, müssen sie die Lateinkenntnisse parallel zum Studium erwerben und durch das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfung in Lateinisch und Griechisch spätestens vor Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien nachweisen.

Künftig wird das Latinum durch in das Studium integrierte Lateininhalte in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs der Fächer Französisch, Italienisch und Spanisch ersetzt. Die Studierenden erwerben passgenau die Lateinkenntnisse, die sie für die jeweiligen Inhalte eines Moduls benötigen bzw. die es ihnen ermöglichen, die angestrebten Kompetenzen zu erwerben. Für die Aufnahme des lehramtsbezogenen Schwerpunktes Gymnasien müssen die Studierende die in den Modulen 3 und 4 zu erwerbenden Lateinkenntnisse nachweisen. Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien setzt voraus, dass die Studierenden zusätzlich die in dem Modul 7 zu erwerbenden Lateinkenntnisse nachweisen. In den Curricularen Standards der

Studienfächer (Anlage 1) werden die Anmerkungen zu den Fächern Französisch (Nummer 10) und Spanisch (Nummer 30) und die Anmerkung zu dem Fach Italienisch (Nummer 18) entsprechend geändert. Die jeweiligen Studieninhalte der Module und die zu erreichenden Qualifikationen werden in die Verwaltungsvorschrift „Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen“ eingefügt. Die Module wurden in enger Abstimmung mit den drei betroffenen rheinland-pfälzischen Universitäten überarbeitet.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Absatz 2 enthält die erforderliche Übergangsregelung. Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch, dem Fach Italienisch oder dem Fach Spanisch aufgenommen haben, können auf Antrag die künftig für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasien bzw. des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien geforderten Lateinkenntnisse durch eine Bescheinigung der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen. Der Antrag ist an die jeweils zuständige Universität zu richten. Für die Studierende, die keinen entsprechenden Antrag bei der Universität stellen, gelten die bisherigen Bestimmungen.